






## **Korruption**

Lagebild Nordrhein-Westfalen 2012

## Kriminalitätsentwicklung im Überblick

### Korruption

- Erneuter Anstieg der Korruptionsverfahren
- Zunahme der Amtsträgerdelikte Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung
- Steigerung der Fallzahlen des Deliktsbereiches Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr im ausländischen Wettbewerb

	2011	2012	in %	
Korruptionsverfahren	313	348	+ 11,2	
Einzeldelikte	40 894 <sup>1</sup>	3 107	- 92,4	
Begleitdelikte	530	553	+ 4,4	

<sup>1</sup> Die hohe Zahl an Einzeldelikten liegt in fünf Ermittlungsverfahren mit insgesamt 39 706 Einzeldelikten begründet.

## Inhalt

1	Lagedarstellung .....	4
1.1	Vorbemerkung .....	4
1.2	Entwicklung der Korruptionsverfahren .....	5
1.3	Entwicklung der Einzeldelikte .....	7
2	Bewertung/Initiativen.....	8
2.1	Gesamtbewertung der Korruptionslage .....	8
2.2	Prävention .....	10
2.3	Repression .....	11
2.4	Ressortübergreifende Zusammenarbeit .....	12
3	Rechtliche Entwicklungen.....	13
3.1	Grundsätzliche Entscheidungen .....	13
3.2	Verurteilungen .....	14
4	Aktuelle rechtspolitische Diskussion.....	16
5	Fazit/Resümee .....	17
	Anlage - Fallbeispiele .....	18
	Ansprechpartner/in .....	20

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 01 - Korruptionsverfahren im 5-Jahresvergleich mit und ohne Abtrennungen	5
Abbildung 02 - Verfahrensprüfung 2012.....	6
Abbildung 03 - 5-Jahresvergleich der Zielbereiche der Korruptionshandlungen.....	9

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 01 - 5-Jahresvergleich der Einzeldelikte .....	7
--	---

# 1 Lagedarstellung

## 1.1 Vorbemerkung

Jährlich richtet Korruption einen erheblichen Schaden an – nicht nur materiell, sondern auch immateriell. Korruption gefährdet die soziale und demokratische Ordnung unserer Gesellschaft, indem sie die Prinzipien der Gleichheit vor dem Gesetz, der Unparteilichkeit der Amtsführung in der öffentlichen Verwaltung sowie des fairen Wettbewerbs in der freien Wirtschaft verletzt und eine intransparente, auf Privilegien gegründete Wirtschaft fördert.

Im juristischen Sinne definiert sich Korruption als Missbrauch der Vertrauensstellung in einer Funktion in Verwaltung, Justiz, Wirtschaft, Politik oder auch nicht-wirtschaftlichen Vereinigungen und Organisationen. Ziel ist es dabei immer, einen Vorteil zu erlangen, auf den kein rechtlich begründeter Anspruch besteht. Da es sich bei Korruptionsstraftaten um sogenannte „opferlose Kontrolldelikte“ handelt, ist von einem nicht unerheblichen Dunkelfeld auszugehen.

Unterschieden wird zwischen situativer und struktureller Korruption. Der situativen Korruption liegt ein spontaner Willensentschluss und keine geplante Handlung zugrunde. Das klassische Beispiel ist der Verkehrsteilnehmer, der bei einer Verkehrskontrolle einem Polizeibeamten einen Geldbetrag anbietet, um so einer Strafe zu entgehen. Solche Handlungen gelten als situative Korruption. Dagegen sind bei der strukturellen Korruption geplante und langfristig angelegte korruptive Beziehungen ausschlaggebend. Ihr kommt besondere Bedeutung zu.

Als zentrale Straftatbestände der Korruption gelten:

- §§ 331 ff. StGB (Vorteilsannahme/Bestechlichkeit/Vorteilsgewährung/Bestechung)
- §§ 299 f. StGB (Bestechlichkeit/Bestechung im geschäftlichen Verkehr)
- §§ 108b/108e StGB (Wählerbestechung/Abgeordnetenbestechung)

Diese Delikte werden in der Regel in Verbindung mit weiteren Straftaten, den sogenannten Begleitdelikten, begangen:

- Steuerhinterziehung (§ 370 Abgabenordnung (AO))
- Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)
- Betrug (§ 263 StGB)
- Subventionsbetrug (§ 264 StGB)
- Untreue (§ 266 StGB)
- Urkundenfälschung (§ 267 StGB)
- Wettbewerbsbeschränkende Absprache bei Ausschreibungen (§ 298 StGB)
- Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB)
- Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b StGB)

Für die Verfolgung von Korruptionsstraftaten, die von deutschen Staatsangehörigen im Ausland begangen werden, greifen die Rechtsvorschriften nach dem EU-Bestechungsgesetz (EUBestG), dem Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) sowie dem § 299 Abs. 3 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr im ausländischen Wettbewerb.

Dieses Lagebild bietet Kerninformationen zur Entwicklung der Korruptionskriminalität und gibt darüber hinaus einen Einblick in den Stand der Korruptionsprävention und -repression in NRW.

Die Datenbasis für dieses Lagebild ergibt sich ausschließlich aus dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst (KPMD). Dieser Meldedienst ist in den „Richtlinien für den Nachrichtenaustausch bei Korruptionsdelikten“ in bundesweit einheitlichem Standard reglementiert. Die auf dem KPMD basierende Statistik stellt Korruptionsverfahren sowie die damit einhergehenden Einzel- und Begleitdelikte dar. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erfasst dagegen polizeilich bekannt gewordene Straftaten nach einem anderen Verfahren; insoweit kommt es zu Zahlendifferenzen. Das Lagebild wird zur kriminalistisch/kriminologischen Bewertung des Phänomenbereichs Korruption genutzt.

## 1.2 Entwicklung der Korruptionsverfahren

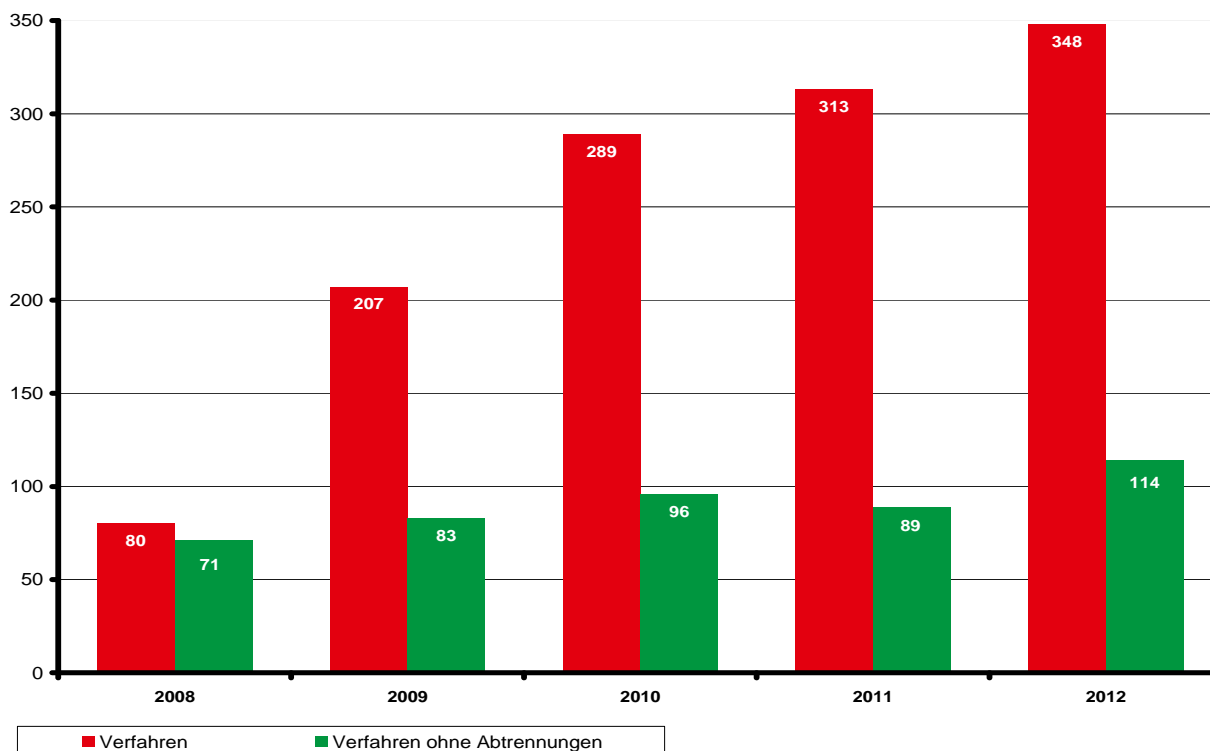
Für 2012 erfassten die Kreispolizeibehörden und das LKA NRW insgesamt 348 (313)<sup>2</sup> Ermittlungsverfahren. Der strukturellen Korruptionskriminalität waren 332 (300) Ermittlungsverfahren zuzuordnen, 16 (13) der situativen Korruption.

Bei der Bearbeitung von Umfangs- und Großverfahren werden häufig über den ursprünglichen Kreis der Tatverdächtigen hinaus neue „Geber-Nehmer-Verhältnisse“ ermittelt und als abgetrennte Verfahrensteile gesondert verfolgt. Solche Abtrennungen sind Hauptgrund für statistische Schwankungen. Nach Abzug der im Berichtsjahr abgetrennten 234 (224) Einzelverfahren verbleiben 114 (89). Zum Vorjahr 2011 entspricht dies einem Anstieg von 28,1 %.

### Abbildung 01

#### Korruptionsverfahren im 5-Jahresvergleich mit und ohne Abtrennungen

Anzahl der Verfahren



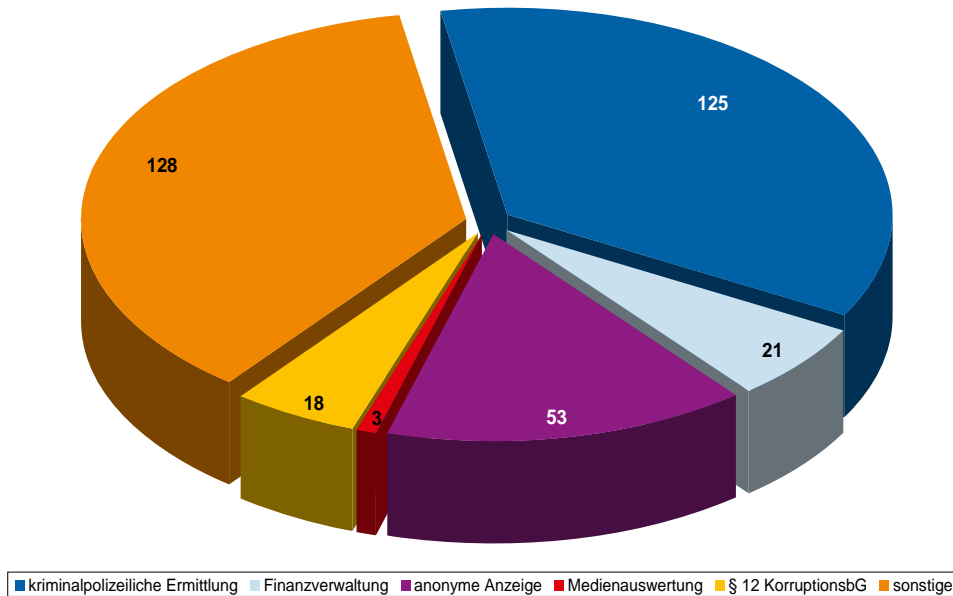
Die Aufnahme von Ermittlungen erfolgte bei 125 (219) der 348 Korruptionsverfahren aufgrund kriminalpolizeilicher Ermittlungen. Feststellungen und Anzeigen der Steuerfahndungen bzw. Betriebsprüfungen der Finanzbehörden führten in 21 (8) Fällen zur Aufnahme von Korruptionsermittlungen. Aus anonym erstatteten Anzeigen resultierten 53 (16) Ermittlungsverfahren, 3 (10) fanden ihren Ursprung durch Medienauswertungen. Im Jahr 2012 lagen 18 (12) gemeldeten Korruptionsverfahren Anzeigen gemäß § 12 Kor-

<sup>2</sup> Im Text angegebene Klammerwerte beziehen sich auf die entsprechenden Vorjahreswerte.

ruptionsbekämpfungsgesetz NRW (KorruptionsbG NRW) zugrunde. Die übrigen 128 Verfahren basierten u. a. auf Anzeigen ehemaliger Mitarbeiter betroffener Unternehmen sowie Privatpersonen oder auf Feststellungen nach unternehmensintern veranlassten Prüfungen.

## Abbildung 02

Verfahrensursprünge 2012



Für 2012 meldeten die Kreispolizeibehörden und das LKA NRW 344 (310) tatbereite Geber („Korruptierende“) und 339 (305) tatbereite Nehmer („Korruptierte“). Von den tatbereiten Nehmern waren 160 (69) Amtsträger. Diese Zahl beinhaltet Ermittlungstätigkeiten in einem Umfangsverfahren gegen 61 zumeist leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Stadtverwaltung, die Zuwendungen in Form von Präsenten erhalten und an Veranstaltungen mit Bewirtungen teilgenommen haben<sup>3</sup>.

Auf der Geberseite lehnten 4 (3) Personen die korruptiven Forderungen der Nehmer konsequent ab, auf der Nehmerseite nahmen 9 (8) Personen entsprechende Angebote nicht an. In sieben Fällen handelte es sich um Amtsträger, die Geld- und Sachleistungen ablehnten und gleichzeitig Anzeige erstatteten bzw. den Sachverhalt gemäß § 12 KorruptionsbG NRW durch die Behörde dem LKA NRW anzeigen ließen.

Die Korruptierenden gehörten vornehmlich der Leitungsebene (leitende Angestellte, Geschäftsführer oder –inhaber) an. Die Korruptierten waren überwiegend städtische und kommunale Bedienstete aller Hierarchieebenen, Erwerbstätige in der Bau- und Immobilienbranche, Mitarbeiter und Projektverantwortliche verschiedener Wirtschaftsbereiche sowie Ärzte<sup>4</sup> und Versicherungsmakler.

Die Interessen der Geber waren in der Regel auf die Erteilung von Aufträgen ausgerichtet. Die Geber waren auch bereit, für das Absehen von Strafverfolgung und Erlangung von Informationen Vorteile anzubieten und zu gewähren.

Bei den Vorteilen dominierten auf der Nehmerseite Sach- und Bargeldleistungen, z. B. in Form von Umsatzbeteiligungen, Bewirtungen und Reisen. In je einem Fall erhielten die Nehmer Betäubungsmittel bzw. eine Jagd Gelegenheit.

Wie in den Vorjahren waren Geber und Nehmer überwiegend deutsche Staatsangehörige.

<sup>3</sup> Fallbeispiel siehe Seite 18

<sup>4</sup> Ein Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes (siehe Nr. 3.1) führte zu der Einstellung der Verfahren gegen niedergelassene Kassenärzte.

### 1.3 Entwicklung der Einzeldelikte

Einzeldelikte bilden jede Tathandlung, also jeden erhaltenen Vorteil und jede gewährte Zuwendung, in einem „Geber-Nehmer-Verhältnis“ ab. Erhält beispielsweise ein Nehmer fünfmal Vorteile von dem gleichen Geber, so wird daher im Lagebild ein Ermittlungsverfahren mit jeweils fünf Einzeldelikten sowohl für den Geber als auch für den Nehmer statistisch erfasst.

Die im Jahr 2012 von den Polizeibehörden NRW gemeldeten 348 Korruptionsverfahren beinhalteten 3 107 (40 894) Einzeldelikte. Hiervon waren 3 078 (40 868) Einzeldelikte der strukturellen Korruption und 29 (26) der situativen Korruption zuzuordnen. Im Einzelnen gliedern sie sich wie folgt:

**Tabelle 01**

5-Jahresvergleich der Einzeldelikte

	2008	2009	2010	2011	2012
§ 331 StGB Vorteilsannahme	194	82	23	13	531
§ 332 StGB Bestechlichkeit	206	206	218	4 584	62
§ 333 StGB Vorteilsgewährung	196	82	23	13	531
§ 334 StGB Bestechung	210	206	218	4 584	66
§§335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit/Bestechung	0	6	5 012 <sup>5</sup>	4 854	120
§ 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	135	544	306	23 608	1 428
§ 299 Abs. 3 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im ausländischen Wettbewerb	10	10	39	10	157
§ 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	204	152	206	3 196	179
§ 108e StGB Abgeordnetenbestechung	4	0	0	6	4
§ 108b StGB Wählerbestechung	0	0	0	0	2
IntBestG	2	2	40	26	26
EUBestG	0	0	4	0	1

<sup>5</sup> Allein 5 000 Einzeldelikte resultierten aus einem Ermittlungsverfahren gegen Beamte einer Bezirksregierung.

### **Begleitdelikte steigen an**

Die Zahl der mit Korruption einhergehenden Begleitdelikte stieg mit der Zunahme der Ermittlungsverfahren moderat um 4,4 % auf insgesamt 553 (530) Fälle. In 153 (220) Fällen erfolgten Ermittlungen wegen Steuerhinterziehung gemäß § 370 AO. 234 (164) mal begründete sich der Untreuetatbestand gemäß § 266 StGB und 89 (124) mal der Verdacht des Betrugtes gemäß § 263 StGB. In 23 (16) Fällen ergaben sich Hinweise auf wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen gemäß § 298 StGB und in 50 (6) Fällen der Verdacht der Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB. Der Verdacht auf Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht gemäß § 353b StGB lag in 4 (0) Sachverhalten vor.

## **2 Bewertung/Initiativen**

### **2.1 Gesamtbewertung der Korruptionslage**

Für das Berichtsjahr 2012 ist, wie in den Vorjahren, ein Anstieg der erfassten Korruptionsverfahren zu verzeichnen. Die Anzahl der Verfahren stieg um 11,2 % von 313 auf 348 Fälle.

#### **Identifizierung struktureller Korruptionsverflechtungen**

Der Trend der letzten Jahre, dass sich in den Ermittlungsverfahren deutlich mehr Geber-Nehmer-Verhältnisse nachweisen lassen, hat sich auch 2012 fortgesetzt (siehe Abbildung 01, Seite 5). In 214 Verfahren erfolgten die Ermittlungen in Kommissionsarbeit. Dies deutet darauf hin, dass ein Ermittlungsschwerpunkt weiter in der Identifizierung struktureller Korruptionsverflechtungen und der Identifizierung korruptiver Netzwerke liegt. So führten z. B. vier Ermittlungsverfahren im Bereich der Automobilindustrie zum Nachweis von insgesamt 1 108 Einzeldelikten, Verfahren gegen Bedienstete einer Stadtverwaltung zu 404 und gegen einen Mitarbeiter einer Bußgeldstelle zu 550 Einzeldelikten.

#### **Schadenshöhen leicht rückläufig**

In die Preiskalkulation von Aufträgen, die durch korruptive Handlungen erlangt werden, sind in der Regel die zu zahlenden Korruptionsgelder eingerechnet. Werden die im Berichtsjahr gemeldeten geldwerten Vorteile der Nehmer in Höhe von 15,5 Mio. Euro (20,3 Mio. Euro) zugrunde gelegt und zu den ermittelten Schäden aus Begleitdelikten wie Untreue- oder Betrugstaten addiert, ergibt sich für das Jahr 2012 ein Gesamtschaden in Höhe von nahezu 118 Mio. Euro (134,6 Mio. Euro). Allein der vom Landesrechnungshof NRW (LRH NRW) errechnete Schaden im Zusammenhang mit den weiterhin andauernden Ermittlungen gegen Verantwortliche des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW (BLB NRW) wegen Bestechlichkeit, Untreue u. a. beläuft sich zur Zeit auf etwa 98 Mio. Euro<sup>6</sup>.

Die durch Korruptionskriminalität insgesamt verursachten Schäden können häufig nicht abschließend bestimmt werden, da (volks-) wirtschaftliche Sekundär- und Folgeschäden kaum zu errechnen sind.

#### **Fallzahlen der Bestechung und Bestechlichkeit im Ausland nehmen zu**

Die Anzahl der Einzeldelikte im Bereich Bestechlichkeit und Bestechung im ausländischen Wettbewerb gemäß § 299 Abs. 3 StGB ist sowohl im Vorjahresvergleich als auch im 5-Jahresvergleich auffällig stark angestiegen, von 10 auf 157 Delikte. Feststellungen der Steuerfahndungsdienststellen sowie der Groß- und Konzernbetriebsprüfungsdienststellen der Finanzverwaltung enthielten Hinweise auf Korruptionszahlungen im Ausland, die zur Einleitung von 21 polizeilichen Ermittlungsverfahren mit 31 Einzeldelikten führten. Weitere 110 Einzeltaten mit einem Gesamtschaden von 7,1 Mio. Euro sind Gegenstand eines Verfahrens des Polizeipräsidiums Essen, das in enger Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt geführt wird. Weitere 16 Delikte wurden bekannt durch Feststellungen einer Complianceabteilung, einer Geldwäscheverdachtsanzeige und eines Hinweises einer ausländischen Polizeidienststelle.

<sup>6</sup> Die Schadenssumme ist bereits im Vorjahr berichtet worden und ist nicht additiv. Die fortdauernden Ermittlungen ergaben Hinweise darauf, dass der Schaden um ein Vielfaches höher liegen könnte.



Mitursächlich für korruptive Handlungen deutscher Unternehmen im Ausland dürften die Konkurrenzsituation im globalen Wettbewerb, das Akquirieren von Aufträgen in der andauernden Wirtschaftskrise, das Einfordern von Vorteilen für die Auftragsvergabe, die gesellschaftliche Akzeptanz korruptiver Handlungen in bestimmten Kulturkreisen sowie die Aussicht auf ein geringes Entdeckungsrisiko sein.

Der Schwerpunkt korruptiver Handlungen lag mit 181 (243) Verfahren wie in den Vorjahren im Bereich der Wirtschaft (sog. „Zielbereich“).

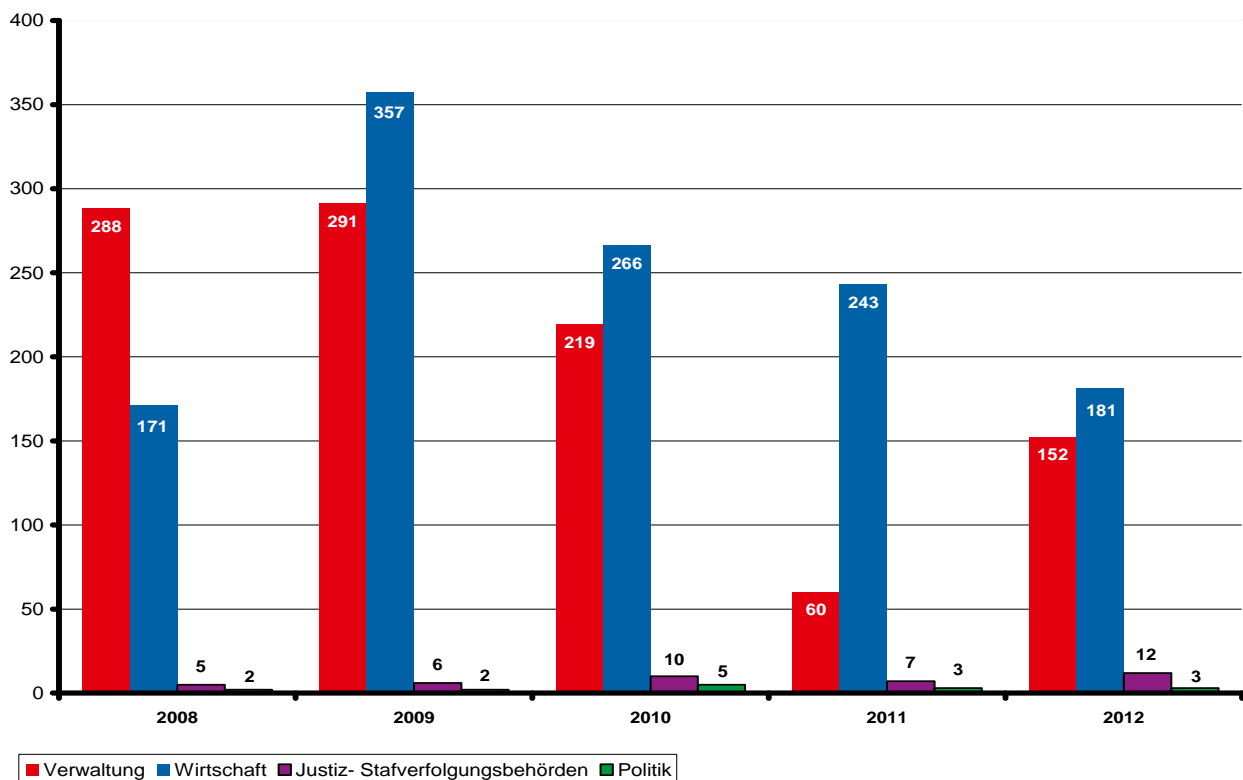
Erstmalig seit 2009 ist wieder eine Fallzahlensteigerung der Ermittlungsverfahren gegen Amtsträger zu verzeichnen (+153,3 %). Von diesen 152 (60) Verfahren mit dem Zielbereich „Öffentliche Verwaltung“ richten sich alleine 61 Verfahren gegen Bedienstete einer Stadtverwaltung.

In 12 (7) Fällen lag der Zielbereich der Korruptionshandlungen bei „Justiz- bzw. Strafverfolgungsbehörden“, in 3 (3) Fällen erfolgten Einflussnahmen mit dem Zielbereich „Politik“.

### Abbildung 03

#### 5-Jahresvergleich der Zielbereiche der Korruptionshandlungen

Anteile Zielbereiche



## 2.2 Prävention

Nicht nur im öffentlichen Dienst sondern auch in der Privatwirtschaft ist eine zunehmende Sensibilität für Korruptionsprävention festzustellen. Das LKA NRW und andere Sicherheitsbehörden unterstützen und fördern diese Bereitschaft zur Korruptionsprävention durch gezielte Maßnahmen.

### Netzwerk zur Verhinderung von Korruption in Polizeibehörden

Am 23.10.2012 fand im LKA NRW die erste gemeinsame, landesweite Arbeitstagung "Korruptionsprävention in der Polizei NRW" des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW und des LKA NRW unter Mitwirkung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW statt. Die Rolle des Antikorruptionsbeauftragten bzw. die der Innenrevision war Gegenstand von Vorträgen. Anhand konkreter Beispiele aus den Behörden erörterten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer insbesondere Fragen einer wirkungsvollen Korruptionsprävention. Die rege Diskussion zu Erfahrungen aus einschlägigen Ermittlungsverfahren zeigte, dass der Informationsbedarf hoch ist. Diese Erkenntnisse sollen durch die Vernetzung der verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Polizeibehörden NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.

### Unterstützung von Forschungsprojekten

Die Fachdienststelle des LKA NRW unterstützt Forschungsprojekte und wissenschaftliche Arbeiten der RWTH Aachen, der Universitäten Bonn, Siegen, der Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg und der Universität Cardiff, Fachbereich Sozialwissenschaften. Letztere beschäftigte sich mit dem Thema „Steuerung bei transnationaler Bestechung und Korruption bei britischen und deutschen Unternehmen“<sup>7</sup>. Die wissenschaftlichen Ergebnisse, die einen konkreten Nutzen für die repressive und präventive Korruptionsbekämpfung in NRW erwarten lassen, werden den Fachdienststellen in NRW zur Verfügung gestellt.

### Vortragstätigkeiten

Auf Ersuchen beteiligt sich das LKA NRW an Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen der Verwaltungsbereiche der Universitäten (z. B. Aachen, Siegen, Bochum) sowie zahlreicher Kommunen, Bezirksregierungen, Ministerien und kirchlicher Stellen. Die Veranstalter beabsichtigten durch die Vortragsreihen, das Bewusstsein für korruptives Fehlverhalten zu schärfen, die Ernsthaftigkeit interner Regelungen um die Annahme von Belohnungen und Geschenken zu untermauern und eine mögliche straf- und disziplinarrechtliche Sanktionierung anhand von Beispielsachverhalten deutlich zu machen. In der Regel verpflichteten die Ausrichter ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme.

Die wissenschaftliche Fakultät der Heinrich Heine Universität Düsseldorf, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, bietet angehenden Absolventen Vorlesungen zum Thema Korruption an. Das LKA NRW unterstützt diese Sensibilisierung durch Vorträge.

---

<sup>7</sup> Dr. Nicolas Lord, *Regulating transnational corporate bribery: anti-bribery and corruption in the UK and Germany*, Farnham, Surrey: Ashgate Publishing

## 2.3 Repression

Um der strukturellen Korruptions kriminalität zu begegnen, werden in NRW die in diesem Bereich eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sowie Regierungsbeschäftigte zielgruppengerecht geschult und fortgebildet. Sie verfügen damit über Kenntnisse der Wirtschaftskriminalität, des Steuerrechts, der Vergabevorschriften und weiterer Nebengesetze. In Zusammenarbeit mit den (Schwerpunkt-) Staatsanwaltschaften können so beweissichere Ergebnisse erzielt, korruptive Netzwerke aufgedeckt sowie kriminelle Gewinne aufgespürt und abgeschöpft werden.

Ausschließlich für die Bekämpfung von Korruption zuständige Fachdienststellen bestehen beim LKA NRW sowie den Polizeipräsidien Bochum und Köln. Im Jahr 2012 haben diese 261 (106) der 348 (313) Korruptionsverfahren, also etwa 75%, bearbeitet. In den Kommissariaten zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in NRW sind 78 (203) Ermittlungsverfahren geführt worden. Die verbliebenen neun Korruptionsverfahren, die zumeist der situativen Korruption zuzurechnen waren, bearbeiteten Kriminalkommissariate in Landratsbehörden.

### Zusammenarbeit auf Bundesebene

Zwischen dem BKA und den Spezialdienststellen der LKÄ besteht eine enge Vernetzung. Auf der einmal jährlich stattfindenden Expertentagung<sup>8</sup> sind herausragende Ermittlungsverfahren aus den Bundesländern, aktuelle Entwicklungen in der Prävention, Ergebnisse internationaler Tagungen und der Einsatz von Hinweisgebersystemen thematisiert worden. Zur Qualitätssteigerung entwickelte das LKA Bayern die „Arbeitshilfe Korruption“ und aktualisiert diese ständig. Sie steht allen Polizeibehörden zur Verfügung<sup>9</sup>.

### European Anti Corruption Training (EACT)

Auf europäischer Ebene hat sich die Projektgruppe EACT die Vereinfachung der internationalen Zusammenarbeit in Korruptionsfällen zum Ziel gemacht.

Die Vertreter von 26 europäischen Nationen erörtern unter der Schirmherrschaft der Länder Österreich, Slowakei und Slowenien in drei Arbeitsgruppen die Intensivierung der Korruptionsbekämpfung. Schwerpunkte der Arbeitsgruppen liegen bei den Themen Ermittlungen, Prävention und internationale Zusammenarbeit. Das LKA NRW ist Mitglied der Working Group „Practice meets Practice“. Ziel ist es, bis September 2013 ein Handbuch für Korruptionsermittler bzw. –angelegenheiten vorzulegen. Es soll eine vergleichende Übersicht der europäischen Straftatbestände bieten und aufzeigen, welche Eingriffsrechte die jeweiligen nationalen Polizeibehörden haben und über welche Auskunftsdateien und –möglichkeiten sie verfügen.

### Möglichkeiten der Dunkelfeldaufhellung

Aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung und der Vernetzung der Informationswege sind Hinweise über Internet von wachsender Bedeutung, um die Entdeckung von Korruptionsdelikten zu verbessern. Dies zeigen auch aktuelle Untersuchungen<sup>10</sup>.

Neben dem landeszentralen Angebot des LKA NRW einer Korruptionshotline ist ein Hinweisgebermodul im Rahmen der Internetwache der Polizei NRW entwickelt worden. Nach Modifizierung der Internetwache steht dies zusätzlich zur Verfügung<sup>11</sup>.



<sup>8</sup> Zuletzt 25. und 26.11.2012, München

<sup>9</sup> <http://www.extrapol.de/servlet/XView?did=40441>

<sup>10</sup> Quelle: Studie Wirtschaftskriminalität in Deutschland 2012 KPMG, S. 18

<sup>11</sup> [www.polizei.nrw.de](http://www.polizei.nrw.de)

## 2.4 Ressortübergreifende Zusammenarbeit

Organisierte Strukturen in der Korruptionskriminalität können nur in enger Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungs- und Kontrollbehörden entdeckt und bearbeitet werden.

### Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden

Ermittlungen der Korruptionskriminalität, insbesondere im Bereich der Wirtschaft, sind geprägt durch schwierige und komplexe Tatabläufe, aufwendige, scheinlegale Gestaltungen von Finanz- und Geschäftsstrukturen zur Verschleierung, banden- und gewerbsmäßige Organisationen sowie deliktsübergreifende Tatbegehensweisen. Diesen Fallgestaltungen ist Steuerhinterziehung als Begleitdelikt immanent. So werden z. B. durch die Konstruktion scheinlegaler Sachverhalte zur Verschleierung der kriminellen Handlungen stets Steuerstraftaten begangen, insbesondere Umsatzsteuer-, aber auch Ertragssteuerverkürzungen (insbesondere bei Korruptionsdelikten). Darüber hinaus versteuern Wirtschaftskriminelle grundsätzlich ihre kriminell erzielten Umsätze bzw. die erlangten Gewinne (z. B. Korruptionsgelder) nicht ordnungsgemäß.

Insoweit ist eine enge Verzahnung mit den Finanzbehörden unverzichtbar. Neben der Einbindung von Verbindungsbeamten der Steuerfahndung im LKA NRW fanden und finden gegenseitige Hospitationen und Fachvorträge statt. Die Zusammenarbeit und Sensibilisierung ist bei der Finanzverwaltung NRW auf die Groß- und Konzernbetriebsprüfungsdienststellen ausgedehnt worden. Andere Bundesländer (z. B. Niedersachsen) prüfen zwischenzeitlich eine Übernahme dieses Kooperationsmodells.

### Interdisziplinärer Arbeitskreis

Vertreter des Landesrechnungshofes, der Oberfinanzdirektionen, der Generalstaatsanwaltschaften, der Kartellbehörden, der Innenrevisionen des Finanzministeriums NRW und des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW, der Kommunalaufsicht des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW, der Gemeindeprüfungsanstalt, der Stabsstelle Umweltkriminalität des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW und des LKA NRW führten zwei weitere Sitzungen des interdisziplinären Arbeitskreises durch. Auswertung von Strafverfahren für präventive und repressive Zwecke, Präventionsmaßnahmen vor den eigentlichen Vergabeverfahren und Probleme bei Immobilien-großprojekten waren einige Themen, mit denen sich dieser Arbeitskreis beschäftigte.

### Vernetzung

Die Bundesbehörden unterhalten das Netzwerk „Korruptionsprävention der Bundesbehörden im Raum Köln/Bonn“. Vertreter der Staatsanwaltschaft Bonn und des LKA NRW sind ständige Teilnehmer der Arbeitstagungen.

Das LKA NRW beteiligt sich am „Arbeitskreis Korruption“ der Vereinigung der Leiterinnen und Leiter der Rechnungsprüfungsämter der Großstädte des Landes NRW.

„Transparency International“<sup>12</sup> führte zusammen mit der „Friedrich-Ebert-Stiftung“ in Berlin die „5. Konferenz der Strafverfolgung der Korruption 2012“ durch. Ein Vertreter des LKA NRW referierte über die Erfahrungen der interdisziplinären Zusammenarbeit in NRW.

### Gemeinsame Arbeitstagung Polizei/Justiz Korruption 2012<sup>13</sup>

Ein Schwerpunkt der Tagung war das Thema Korruption im Sport. Neben der Darstellung von zwei herausragenden und medienwirksamen Ermittlungsverfahren aus den Bereichen Sportwetten und Formel 1 beleuchtete eine Vertreterin von „Transparency International“ die Vernetzungen der Verbände, Ligen sowie Amateur- und Profisportvereine am Beispiel nationaler und internationaler Fußballorganisationen. Sie betonte, dass gelebte Sportkultur Nährboden für korruptive Verhaltensmuster sein kann und die einschlägigen Tatbestände des Strafgesetzbuches diese Verhaltensweisen nicht erfassen.

<sup>12</sup> <http://www.transparency.de>

<sup>13</sup> 06. und 07.03.2012, Düsseldorf

Weiterer Schwerpunkt war der Erfahrungsaustausch über die erfolgreiche Anwendung der §§ 30, 130 OWiG (Unternehmensbuße) in Korruptionsverfahren. Ein Vertreter der Staatsanwaltschaft München I berichtete über die Verhängung von Geldbußen in Höhe von knapp 140 Mio. Euro gegen ein nordrhein-westfälisches Unternehmen.

### 3 Rechtliche Entwicklungen

#### 3.1 Grundsätzliche Entscheidungen

Im Jahr 2012 gab es grundsätzliche Entscheidungen des Bundesgerichtshofes, des Bundesverfassungsgerichtes und des Oberlandesgerichts Hamm, die nachhaltige Auswirkungen auf die Korruptionsermittlungen haben.

##### **Rechtsstellung von Vertragsärzten**

Nach einer Grundsatzentscheidung des Großen Senats für Strafsachen<sup>14</sup> beim BGH sind die Straftatbestände der §§ 299, 331 ff. StGB auf niedergelassene Kassenärzte nicht anwendbar. Kassenärzte sind keine Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2c StGB. Eine Strafbarkeit nach § 299 StGB ist auch nicht gegeben, denn ein Kassenarzt ist weder ein Angestellter noch ein Beauftragter der gesetzlichen Versicherer. Gleichwohl erkennt der BGH einen Regelungsbedarf durch den Gesetzgeber.

##### **Verwertung von Ergebnissen Internal Investigations im Strafverfahren**

Nicht wenige Unternehmen führen bei Verstößen interne Ermittlungen durch (Compliance). Das BVerfG hatte in einem Beschluss in anderer Sache<sup>15</sup> darauf hingewiesen, dass die Verwertung von Ergebnissen dieser internen Unternehmensermittlungen im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren einem Beschlagnahmeverbot unterliegen kann, wenn sie durch einen vom Unternehmen beauftragten Rechtsanwalt durchgeführt worden sind. In Fachforen der Wirtschaft werden Konsequenzen des Beschlusses intensiv diskutiert<sup>16</sup>.

##### **Schwerer Fall der Bestechlichkeit - Tatbestandsmerkmal Mitglied einer Bande**

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofes hat in einem Revisionsverfahren eine Entscheidung zum Tatbestandsmerkmal „Mitglied einer Bande“ i. S. der § 332 Abs. 1 i. V. m. § 335 Abs. 2 Nr. 3 StGB getroffen<sup>17</sup> und damit die Qualifizierung der besonders schweren Begehensweise bejaht. Eine Bande kann auch beim Zusammenschluss von bestechlichen Amtsträgern und Vorteilsgebern vorliegen.

Ein Beamter einer Justizvollzugsanstalt (JVA) schmuggelte unter bewusster Verletzung seiner Dienstpflichten u. a. Mobiltelefone in die JVA. Er erhielt für seine 14 Taten insgesamt 3 500 Euro Korruptionsgeld. Er hatte sich einer aus mehreren Personen bestehenden Bande angeschlossen, die Gegenstände außerhalb der JVA beschaffte, einschmuggelte und diese an einsitzende Häftlinge mit beträchtlichem Gewinn veräußerte. „Dem Beamten kam die Schlüsselposition innerhalb der Organisation zu, demnach war rechtlich nicht zu beanstanden, dass der Tatrichter den Angeklagten als Mitglied einer Bande angesehen hat“, so der BGH.

<sup>14</sup> Bundesgerichtshof, Az.: GSSSt 2/11 vom 29.03.2012; Anmerkung: Der Große Senat ist nach § 132 Abs. 4 GVG für die Beantwortung grundsätzlicher Rechtsfragen u. a. dann zuständig, wenn dies zur Fortbildung des Rechts erforderlich ist.

<sup>15</sup> Bundesverfassungsgericht, Az.: 2 BvR 236/08, 2 BvR 237/08 und 2 BvR 422/08 Beschluss vom 12.10.2011

<sup>16</sup> Wirtschaftsprüferkammer: [http://www.wpk.de/pdf/WPK\\_Magazin\\_2-2012\\_BVerG\\_160\\_StPO\\_mit\\_GG\\_in\\_Einklang.pdf](http://www.wpk.de/pdf/WPK_Magazin_2-2012_BVerG_160_StPO_mit_GG_in_Einklang.pdf) vom 14.02.2012; Bundesrat, Drucksache 99/12 vom 23.02.2012

<sup>17</sup> Bundesgerichtshof, Az.: 1 StR 522/12 vom 13.12.2012

### **Abgrenzung zwischen „Besichtigungsfahrten“ und „Lustreisen“**

Im Fokus einer Entscheidung des 4. Strafsenats beim OLG Hamm<sup>18</sup> standen nunmehr sog. „Besichtigungsfahrten“ in Abgrenzung zu den sog. „Lustreisen“. Für die Annahme des Untreuetatbestandes ist ein eindeutig privater Ausflugscharakter von Reisen, die durch Unternehmen finanziert werden, erforderlich. Dieser ist nach der OLG-Rechtsprechung jedenfalls bei Bordell- und Spielbankbesuchen oder bei der Mitnahme von Ehepartnern anzunehmen. Im vorliegenden Fall dienten die Fahrten trotz der enthaltenen touristischen Elemente ganz vorrangig sachdienlichen Zwecken, nämlich sowohl der fachlichen Information und Fortbildung der Aufsichtsratsmitglieder als auch der Verbesserung des Arbeitsklimas. Ein evidenter, gravierender und daher strafbarer Pflichtverstoß i. S. des § 266 StGB war insoweit nicht festzustellen.

## **3.2 Verurteilungen**

Im Jahr 2012 kam es zu folgenden Entscheidungen durch Amts- und Landgerichte<sup>19</sup>:

### **Urteil im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften mit dem BLB**

Die Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Düsseldorf verurteilte am 25.10.2012<sup>20</sup> einen Angeklagten wegen Steuerhinterziehung in vier Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und 10 Monaten. Der Angeklagte erzielte im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften, insbesondere mit dem BLB, Provisionsumsätze im Millionenbereich, ohne diese entsprechend zu versteuern. Ob Gelder an einen Entscheidungsträger im BLB weiter geleitet worden sind, konnte nicht geklärt werden, da sowohl der gesondert verfolgte Entscheidungsträger beim BLB als auch der Angeklagte in der Hauptverhandlung keine Angaben zur Sache machten. Der Teilkomplex war aus dem Ermittlungsverfahren beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW<sup>21</sup> abgetrennt und von der Staatsanwaltschaft Wuppertal angeklagt worden. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

### **Verurteilungen von Mitarbeitern der Automobilindustrie**

Ein Untreue- und Korruptionssachverhalt in den Ford-Werken in Saarlouis war Ausgangspunkt umfangreicher Ermittlungen des LKA Saarland, des LKA NRW, nordrhein-westfälischer Polizeidienststellen und der zuständigen Staatsanwaltschaften in Saarbrücken und Köln. Die Geschäftsführung der Fordwerke hatte die Ermittlungsbehörden über verdächtiges Verhalten von eigenen Mitarbeitern und beauftragten Firmen informiert<sup>22</sup>.

Das Landgericht Saarbrücken<sup>23</sup> verurteilte drei Mitarbeiter der Ford-Werke und einen Firmeninhaber zu erheblichen Freiheitsstrafen<sup>24</sup>. Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Inzwischen haben die Verurteilten erhebliche Schadensersatzzahlungen an die Ford-Werke geleistet.

### **Ehemaliger Wirtschaftsdezernent verurteilt**

Das Amtsgericht Köln<sup>25</sup> hat am 16.05.2012 einen ehemaligen Spitzenbeamten der Stadt Köln wegen Bestechlichkeit in einem besonders schweren Fall und Steuerhinterziehung in zwei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten auf Bewährung verurteilt. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Amtsträger noch vor seiner Pensionierung mit einem Investor eine unrechtmäßige Vereinbarung getroffen hatte. Er sollte sich für ein Klinik-Projekt einsetzen und erhielt dafür nach seiner Pensionierung die vereinbarten hohen Provisionszahlungen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

---

<sup>18</sup> OLG Hamm, Urteil vom 21.08.2012 – III-4RVs 42/12, 4 RVs 42/12

<sup>19</sup> Aktuelle Entscheidungen können im polizeilichen Intranet, Fachportal Kriminalität, Delikte, Korruption, abgerufen werden.

<sup>20</sup> Landgericht Düsseldorf, Az.: 10 KLs 9/12, StA Wuppertal 85 Js 64/11 vom 25.10.2012

<sup>21</sup> Siehe Lagebild Korruption 2011, Seite 16

<sup>22</sup> Siehe Lagebild Korruption 2011, Seite 16

<sup>23</sup> Landgericht Saarbrücken, Az.: 2 KLS 5 Js 75/10 (24/12)

<sup>24</sup> Zwei Mitarbeiter erhielten Freiheitsstrafen von drei Jahren, ein Mitarbeiter ein Jahr, der Firmeninhaber aus dem Saarland ist zu zwei Jahren auf Bewährung verurteilt worden.

<sup>25</sup> Amtsgericht Köln, Az.: 581 Ls 418/11 vom 16.05.2012



### **Abschließende Urteile im Zusammenhang mit Auftragsvergaben von LKW und Bussen**

Die Staatsanwaltschaft München I führte seit Jahren ein Umfangsverfahren gegen Verantwortliche des MAN-Konzerns im Zusammenhang mit irregulären Auftragsvergaben. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sind durch das LKA NRW und von verschiedenen Polizeibehörden aus NRW unterstützt worden.

Gegen Verkaufsleiter von Speditionen und Firmen aus NRW hat das LG München jetzt abschließende Urteile gefällt. Verkaufsleiter von Speditionen und Firmen aus NRW ließen sich für Auftragsvergaben an MAN korrumpieren, pro LKW/Bus erhielten sie Provisionen. Die geständigen Täter erhielten Freiheitsstrafen im Bewährungsbereich oder Geldauflagen. Ein Geschäftsführer von MAN und Mitglied des Vorstandes ist wegen dieser Delikte zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt worden<sup>26</sup>. Die Urteile sind rechtskräftig.

### **JVA-Beamte verurteilt**

Das Bonner Landgericht<sup>27</sup> verurteilte einen Beamten einer JVA wegen Handels mit Betäubungsmitteln und Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren, einen weiteren wegen Bestechlichkeit zu neun Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung. Das Urteil gegen den zweiten Beamten ist rechtskräftig.

### **„Retten“ von Haushaltsmitteln kann Untreue sein**

Ein ehemaliger Mitarbeiter (Beauftragter des Haushalts) einer Polizeibehörde in Nordrhein-Westfalen ist am 14.02.2012 vom Amtsgericht Duisburg wegen Untreue in zwei Fällen zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Im Rahmen von Maßnahmen zur Beschaffung von Ausrüstung und Material für die Polizei kam es 2006 in zwei Fällen zu Abschlagszahlungen an Firmen, obwohl die Ausrüstung noch nicht voll gebrauchsfähig war bzw. Fahrzeuge noch nicht ausgeliefert werden konnten. Die Abschlagszahlung verhinderte, dass die entsprechenden Haushaltsmittel wegen der Jährlichkeit des Haushalts an das Finanzministerium hätten zurückgegeben werden müssen. Neben dem Verstoß gegen die Landeshaushaltsordnung entstand dem Land NRW auch ein Zinsschaden. Das Gericht sah den Tatbestand der Untreue als verwirklicht an. Das Urteil ist rechtskräftig.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung auch aus präventiver Sicht ist dieses Urteil im Rahmen der Korruptionstagung 2012 intensiv erörtert worden.

---

<sup>26</sup> Landgericht München, Az.: 6 KLS 570 Js 50289/09

<sup>27</sup> Landgericht Bonn, Az.: 23 KLS 4/11

## 4 Aktuelle rechtspolitische Diskussion

### **Strafbarkeit von Ärzten**

Im Zusammenhang mit dem BGH-Urteil zur Strafbarkeit<sup>28</sup> von niedergelassenen Vertragsärzten ist die Diskussion um die Strafbarkeit von Ärzten neu entbrannt. Die bestehenden Regelungen im ärztlichen Standes- oder im Sozialrecht reichen in der Regel nicht aus, um Sanktionen gegen Ärzte durchzusetzen. Daher fordern u. a. Krankenkassen unter Hinweis auf den BGH-Entscheid die Schaffung strafrechtlicher Normen<sup>29</sup>. Diese Diskussion ist zusätzlich durch Skandale und Unregelmäßigkeiten bei Organtransplantationen entfacht worden.

### **Abgeordnetenbestechung**

Seit 2003 steht in Deutschland die Ratifizierung des völkerrechtlichen Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) aus. Dies liegt insbesondere an der weiterhin andauernden Diskussion um die Neuregelung des § 108e StGB. Im August haben erstmalig auch führende deutsche Konzernchefs<sup>30</sup> in einem Schreiben an die Mitglieder des Bundestags appelliert, das UN-Abkommen gegen Korruption so schnell wie möglich in Kraft zu setzen.

Auch die Staatengruppe gegen Korruption GRECO<sup>31</sup>, ein Organ des Europarates, fordert ein schärferes Vorgehen bei der Abgeordnetenbestechung und leitete ein Sonderverfahren gegen die Bundesrepublik ein. Generell kritisierte die GRECO die Umsetzung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung in Deutschland als "allgemein unbefriedigend" und forderte erneut, ihre Empfehlungen zu einer konsequenten Korruptionsbekämpfung, dem Whistleblowerschutz und der Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit umzusetzen.

Das Justizministerium NRW erarbeitet zur Zeit für die Justizministerkonferenz einen Entwurf zur Ausweitung einer Vorschrift gegen Abgeordnetenbestechung.

### **Einführung eines Unternehmensstrafrechts**

In der rechtspolitischen Diskussion steht auch die Einführung eines Unternehmensstrafrechts<sup>32</sup>. Unabhängig von dem in Deutschland vorherrschenden Individualstrafrecht, soll unter Hinweis auf die positiven Erfahrungen in anderen Staaten die Möglichkeit geschaffen werden, auch juristische Personen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Das Unternehmensstrafrecht soll so angemessene Strafen etwa bei Umwelt-, Korruptions- oder Steuerdelikten gewährleisten.

---

<sup>28</sup> Siehe Seite 14

<sup>29</sup> Quelle: z. B. [http://wirtschaft.t-online.de/krankenkasse-korruppte-aerzte-straerverfolgen/id\\_56862648/index](http://wirtschaft.t-online.de/krankenkasse-korruppte-aerzte-straerverfolgen/id_56862648/index),  
<http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/kassen-fordern-haftstrafen-fuer-korruppte-aerzte-a-875326.html>

<sup>30</sup> 26 der 30 DAX-Unternehmen in der BRD

<sup>31</sup> Groupe d'Etats contre la corruption – Group of States against corruption

<sup>32</sup> Transparency International, 5. Konferenz der Strafverfolgung der Korruption 2012



## 5 Fazit/Resümee

Die Korruptionsverfahren in NRW stiegen weiter an und haben seit 2007 einen neuen Höchststand erreicht. Erstmals seit 2009 ist wieder eine Fallzahlensteigerung der Ermittlungsverfahren gegen Amtsträger zu verzeichnen (+153,3 %). Stark angestiegen sind die Delikte der Bestechlichkeit und Bestechung im ausländischen geschäftlichen Wettbewerb. Dieser Trend widerspricht Studien zur Wirtschaftskriminalität<sup>33</sup>, denen zufolge Korruption bei Wirtschaftsunternehmen seit zehn Jahren rückläufig sei.

Die Zusammenarbeit, insbesondere mit Finanz- und Kartellbehörden, sowie die Netzwerkbildung mit europäischen Strafverfolgungsbehörden, gewinnt mehr und mehr an Bedeutung und hat gerade in Umfangsverfahren einen hohen Stellenwert.

Auch im Berichtsjahr 2012 ergingen Verurteilungen mit zum Teil empfindlichen Freiheits-, Geldstrafen und Bußgeldern.

Kontinuierlich fortgeführte Präventionsarbeit und Vortragsreihen tragen dazu bei, das Bewusstsein für korruptive Verdachtsmomente zu schärfen und für vorbeugende Maßnahmen zu sensibilisieren.

Die Anzeigepflicht gemäß § 12 KorruptionsbG NRW bleibt ein wesentlicher Bestandteil der Verdachtsgewinnung.

---

<sup>33</sup> KPMG-Studie „Wirtschaftskriminalität in Deutschland 2012“

## **Anlage - Fallbeispiele**

### **Ermittlungen gegen Mitarbeiter eines Elektrofachgroßhandels**

Aus einem Umfangsverfahren des Polizeipräsidiums Mönchengladbach gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Britischen Rheinarmee ergaben sich Hinweise auf weitere Korruptionshandlungen durch Bedienstete eines Elektrofachgroßhandels. Bisher sind Steuernachzahlungen in Höhe von nahezu 260.000 Euro geleistet und Bußgelder in Höhe von 263.000,- Euro verhängt worden. 276.000,- Euro musste das Unternehmen nach § 30 OWiG zahlen.

### **Ermittlungen beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW**

Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Bonn im Zusammenhang mit dem Verkauf des ehemaligen Landesbehördenhauses durch den BLB NRW und mehrere Anzeigen des LRH NRW nach § 12 KorruptionsbG NRW führten zu einem Umfangsverfahren der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Wuppertal wegen des Verdachts der Untreue, des Betruges, der Bestechlichkeit und Bestechung u. a. Die Ermittlungen des LKA NRW dauern weiterhin an. Mit der neuen Legislaturperiode hat der nordrhein-westfälische Landtag am 13.12.2012 einen zweiten Untersuchungsausschuss zu Bauvorhaben unter Leitung des Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW eingesetzt.

### **Ermittlungen im Zusammenhang mit Industriegroßbaustellen**

In einem Verfahren der Staatsanwaltschaft Bochum besteht der Verdacht, dass es im Gerüstbaugewerbe wiederkehrend zu Bestechungshandlungen, illegaler Arbeitnehmerüberlassung, Betrug u. a. im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen, Auftragsvergabe und falscher Rechnungslegung gekommen war. Neben einer Vielzahl von Durchsuchungen sind auch Telefonüberwachungen durchgeführt worden. Gegen sieben Personen ergingen Untersuchungshaftbefehle. Bisher konnte Vermögen in einer Höhe von 3,8 Mio. Euro gesichert werden.

### **Ermittlungsverfahren gegen Bedienstete einer Stadtverwaltung**

Aus einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Düsseldorf wegen Verdachts der Untreue gegen den Vorstand einer stadt eigenen Tochtergesellschaft ergaben sich Hinweise auf eine unzulässige Annahme von Geschenken durch leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung. Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf ermittelt in diesem Zusammenhang wegen Verdachts der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung. Gegenstand der Ermittlungen sind die Annahme von Weihnachtsgeschenken im Wert von etwa 66,- Euro bis 1 225,- Euro sowie die Teilnahme an Veranstaltungen und Reisen.

### **Korruptionsgelder abgelehnt**

Mehrfach gingen Amtsträger nicht auf die Angebote der Geber ein und zeigten unter anderem folgende Sachverhalte an:

Die Erlangung einer Gaststättenkonzession sollte mit einem Bündel von 50-Euro-Scheinen beschleunigt werden. Der Mitarbeiter der Kommune lehnte sowohl die Konzession als auch die Gelder ab und informierte seine Vorgesetzten. Die Stadt zeigte den Sachverhalt nach § 12 KorruptionsbG NRW an.

Ein Automatenaufsteller bot einem Sachbearbeiter 5 000,- Euro verpackt in eine Parfümpackung für eine entsprechende Genehmigung an. Diese ist nicht erteilt und die 5 000,- Euro sind sichergestellt worden. Der Sachverhalt wurde dem LKA NRW sowohl über die Korruptionshotline als auch über eine Anzeige der Stadt nach § 12 KorruptionsbG NRW mitgeteilt.

Ein nicht tatbereiter Führerscheinprüfer des TÜV lehnte Bargeld zur Erteilung der Fahrerlaubnis ab.

Ein Verkehrsteilnehmer bot einer Polizeibeamtin 10.000,- Euro nach einer Trunkenheitsfahrt an, falls sie den Vorwurf der Trunkenheit im Verkehr nicht weiter verfolgen würde.

### **Ermittlungen im sog. Schienenkartell**

Im Rahmen des Verfahrens wegen des Verdachts von Preisabsprachen auf dem deutschen Markt für Schienen, Weichen-, Schwellen- und Schienenschweißarbeiten gegen Mitarbeiter von Konzernen der Stahlbranche ergaben sich auch Hinweise auf mögliche Korruptionssachverhalte. Die Ermittlungen der Polizei Bochum und des Bundeskartellamtes dauern an.

### **Korruptionsgelder im Ausland eingesetzt**

Vielfach besteht der Verdacht, dass Firmen aus NRW Korruptionsgelder zur Erlangung von Aufträgen auch im Ausland einsetzen:

Verantwortliche einer Stahlhandelsgesellschaft stehen im Verdacht, ausländische Amtsträger aufwendig bewirtet und mit sog. Verkaufsprovisionen bedacht haben. Zu diesen Erkenntnissen führten Feststellungen der Finanzbehörden.

Die Steuerfahndung stellte bei Durchsuchungsmaßnahmen in anderer Sache fest, dass ein für eine indische Firma in leitender Funktion tätiger Einkäufer für die Erteilung von Aufträgen Korruptionsgelder erhalten hatte, die als Provisionszahlungen bezeichnet wurden. Die Provisionen wurden über ausländische Tarnfirmen an den Beschuldigten weitergeleitet. Die Staatsanwaltschaft stellte die Verfahren gegen vier Geber und den Nehmer gegen hohe Geldauflagen gemäß § 153a StPO ein.

Ein Mitarbeiter der Deutschen Bundesbahn erhielt über das in Deutschland eröffnete Konto seines in Afrika lebenden Bruders ungewöhnlich hohe Geldbeträge. Es besteht der Verdacht, dass der Beschuldigte über diese Konten Bestechungsgelder generierte, um den Projektauftrag für die Machbarkeitsstudie einer Bahnstrecke der Deutschen Bahn in Afrika zu erlangen. Die Ermittlungen dauern weiter an. Fehlende Rechtshilfevereinbarungen mit den betroffenen afrikanischen Staaten erschweren eine gerichtswertbare Beweisführung.

## Ansprechpartner/in

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Dezernat 15, Sachgebiet 15.1  
Korruption und Umweltkriminalität  
EKHK Meuter, KHKin Zimmer  
Tel.: 0211/939 - 1510 oder -1511  
Fax: 0211/939 - 1599  
E-Mail: [33-dez15grundsatz.LKA@polizei.nrw.de](mailto:33-dez15grundsatz.LKA@polizei.nrw.de)



## Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Str. 49  
40221 Düsseldorf

Dezernat 15 – Korruption und Umweltdelikte  
Sachgebiet 15.1 – Grundsatz und Koordination

Redaktion: ECHK Meuter, KHKin Zimmer  
Telefon 0211-939-1510 oder Polizeinetz 07-224-1511  
Fax 0211-939-1599 oder Polizeinetz 07-224-1599

[33-dez15grundsatz.LKA@polizei.nrw.de](mailto:33-dez15grundsatz.LKA@polizei.nrw.de)

## Impressum

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Str. 49  
40221 Düsseldorf

Tel.: (0211) 939-0  
Fax: (0211) 939-4419

[poststelle.lka@polizei.nrw.de](mailto:poststelle.lka@polizei.nrw.de)  
[www.lka.nrw.de](http://www.lka.nrw.de)

